

Bundessozialgericht
- 7 RAr 118/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am
4. April 1975

in dem Rechtsstreit

Reg.Hauptsekretär
als Urk. Beamter
der Gesch.Stelle

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 17. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B r o c k e , die Richter Dr. G a g e l und B e n d e r und die ehrenamtlichen Richter Dr. H e n k e n und W o l f f für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. März 1974 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger Wieder-
einsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der
Klagefrist zu gewähren ist.

Der Kläger befindet sich als Sicherungsverwahrter in der
Strafanstalt Bruchsal. In der Zeit vom 1. August 1968 bis
31. Juli 1971 wurde er dort zum Korbmacher ausgebildet.
Für diese Ausbildung beantragte er im August 1970 Förderung
bei dem Arbeitsamt (ArbA) Karlsruhe, Nebenstelle Bruchsal.
Der Antrag wurde jedoch abgelehnt mit der Begründung, es
handele sich bei der Ausbildung in der Vollzugsanstalt
weder um eine betriebliche noch um eine überbetriebliche
Ausbildung, und außerdem liege kein Berufsausbildungsvertrag
zugrunde (Bescheid vom 16. Oktober 1970). Der hiergegen
eingelegte Widerspruch wurde erst durch Bescheid vom 24.
August 1972 ablehnend beschieden.

Gegen den am 25. August 1972 zugestellten Widerspruchs-
bescheid hat sich der Kläger erstmalig mit Schriftsatz
seines früheren Bevollmächtigten, Diplomsozialwirt Erwin
P., U., vom 31. Januar 1973 an den Direktor des ArbA
Karlsruhe gewandt. In diesem als "Dienstaufsichtssache"
bezeichneten Schreiben wird u.a. die Aufhebung und Neu-
bescheidung des Antrages auf Förderung begehrt. Mit Schrift-
satz vom 23. Februar 1972 hat der frühere Bevollmächtigte
schließlich Klage beim Sozialgericht (SG) Karlsruhe erhoben
mit dem gleichzeitig gestellten Antrag, dem Kläger Wieder-
einsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Wiederein-
setzungsgesuch wird damit begründet, daß einerseits dem
Kläger bis zur Begegnung mit dem Bevollmächtigten P. in
der Anstalt keine Rechtsberatung zur Verfügung gestanden
habe. Der zuständige Fürsorger H. habe eine dem Kläger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

gegenüber feindliche Haltung eingenommen, die eine Beratung nicht habe erwarten lassen. Die Richtigkeit dieser Behauptung ergebe sich aus einem Vermerk in der Akte des ArbA, wo es wörtlich heißt:

"24.8.24 W.Rückspr. mit Herrn H (Fürsorge-
Sozial OJ)
Hinter dem Brief von M. würden nach seiner Meinung
andere Leute stehen. Herr H bittet um eine
klare Absage, daß Insassen der Vollzugsanstalt
kein BAB erhalten können
für eine Übersendung eines Durchschlages dieses
Briefes wäre er dankbar. Er könne dann ähnliche
Wünsche entsprechend gleich ablehnen. La."

Ein Mitgefangener, der dem Kläger bisher bei seinem Schriftverkehr geholfen habe, sei deswegen als notorischer Querulant, geltungssüchtig und aggressiv qualifiziert worden und habe aus diesem Grunde zur Beratung nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

Andererseits habe aber auch nicht die Möglichkeit bestanden, ohne hinreichende Begründung Klage zu erheben. In der Lage des Klägers als Sicherheitsverwahrter hätte sich ein gegen die Auffassung der Anstaltsleitung gerichtetes Verhalten sicherlich negativ in der Persönlichkeitsbeurteilung niedergeschlagen, die wiederum für die Entscheidung über die Beendigung der Sicherungsverwahrung von Bedeutung sei. Hieraus habe sich für den Kläger ein psychologischer Zwang ergeben, von einer Klage Abstand zu nehmen, solange er nicht hinreichende Rechtsberatung hätte erhalten können.

Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil des SG vom 3. Juli 1973). Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg (Urteil des Landessozialgerichts -LSG- vom 21. März 1974). Beide Instanzen haben die Wiedereinsetzung versagt. Das LSG hat dazu insbesondere ausgeführt, die Behauptung des Klägers, er habe einem psychischen Zwang unterlegen, entbehre jeglicher sachlichen Grundlage. Der Nachdruck, mit dem der



- 4 -

Kläger das Verwaltungsverfahren betrieben habe, spreche dagegen. Auch seine Einlassung, er habe Furcht vor Repressalien (lebenslange Internierung) gehabt, entbehre der Logik. Diese Furcht habe ihn nicht gehindert, drei Monate später Klage zu erheben. Ebensowenig sei es erheblich, daß dem Kläger eine Beratung nicht zur Verfügung gestanden habe, denn auch ohne eine Beratung habe er die Möglichkeit gehabt, zum Zwecke der Fristwahrung vorsorglich Klage zu erheben und die Begründung später nachzureichen.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Der Kläger hat zur Durchführung der Revision gegen dieses Urteil (abgesandt per Einschreiben am 23. April 1974) rechtzeitig Antrag auf Bewilligung des Armenrechts und Beiordnung eines Anwalts gestellt. Diesem Antrag hat der Senat entsprochen.

Der Kläger hat innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Bewilligung des Armenrechts durch den beigeordneten Rechtsanwalt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, Revision eingelegt und diese danach rechtzeitig begründet. Der Kläger rügt in erster Linie, daß das LSG bei seiner Überzeugungsbildung den Vortrag des Klägers übergangen hat (Verletzung des § 128 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) und eine unzureichende Sachaufklärung (Verletzung des § 103 SGG). Er bringt dazu insbesondere vor, das LSG habe es unterlassen, durch Vernehmung des Fürsorgers H und des Anstaltsleiters sich Gewißheit darüber zu verschaffen, daß die Behauptung des Klägers zutrifft, ihm habe während des Laufes der Klagefrist keine Rechtsberatung zur Verfügung gestanden. Hierfür habe der Vermerk in den Akten des ArbA besondere Veranlassung gegeben.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Ferner habe das LSG versäumt, durch Vernehmung von Mitgefangenen und durch Einholung eines psychologischen Gutachtens der Behauptung des Klägers nachzugehen, er habe sich wegen seiner besonderen Lage als Sicherungsverwahrter in einer psychologischen Zwangslage befunden, die ihn gehindert habe, ohne die Möglichkeit hinreichender Begründung Klage zu erheben. Hierfür habe die vorgetragene Benachteiligung des Mitgefangenen, der dem Kläger vorher bei der Verfolgung seines Anspruchs behilflich gewesen sei, besonderen Anlaß gegeben.

Schließlich habe das Gericht seine Pflicht nach § 106 Abs. 1 SGG verletzt, weil es versäumt habe, bei dieser Sachlage den Kläger persönlich zur mündlichen Verhandlung zu laden und sich auf diese Weise ein Bild von der Lage des Klägers zu verschaffen.

Der Kläger beantragt,

1. ihm wegen Versäumung der Revisionsfrist und der Revisionsbegründungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren,
2. das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. März 1974 aufzuheben, auf die Berufung des Klägers das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 3. Juli 1973 abzuändern, die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide des Arbeitsamtes Karlsruhe vom 16. Oktober 1970 und 24. August 1972 zu verurteilen, dem Kläger eine Beihilfe in Höhe von 500,-- DM zu gewähren, hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

- 6 -



- 6 -

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt und sich nicht zur Sache geäußert.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden erklärt.

II.

Die Revision des Klägers ist zulässig. Dem Kläger war wegen Versäumung der Revisions- und Revisionsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, da er aus finanziellen Gründen gehindert war, fristgerecht Revision einzulegen. Er hat nach Bewilligung des Armenrechts und Beordnung eines Rechtsanwalts innerhalb der Frist des § 67 Abs. 2 SGG den Wiedereinsetzungsantrag gestellt sowie die Revision eingelegt und begründet.

Die Revision ist vom LSG nicht zugelassen worden. Sie ist im vorliegenden Fall daher nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG 1, 150).

Der Kläger rügt in mehrfacher Hinsicht wesentliche Mängel im Verfahren des LSG in Bezug auf dessen Feststellung, er sei nicht ohne Verschulden verhindert gewesen, die Frist zur Erhebung der Klage einzuhalten. Werden mehrere Verfahrensmängel gerügt, so genügt es für die Statthaftigkeit der Revision i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, wenn einer der gerügten Verfahrensmängel vorliegt. Der Kläger rügt zutreffend eine Verletzung des § 128 Abs. 1 SGG durch das LSG. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Zum Gesamtergebnis des Verfahrens, das in die Beweiswürdigung nach § 128 Abs. 1 SGG einzubeziehen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

- 7 -

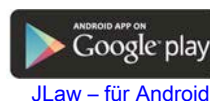
ist, gehört auch das Vorbringen der Beteiligten. Das LSG hat ausgeführt, die Behauptung des Klägers, er sei durch psychischen Zwang daran gehindert worden, rechtzeitig Klage zu erheben, entbehre jeglicher sachlichen Grundlage, und ferner, auch seine Einlassung, er habe Furcht vor Repressalien (lebenslange Internierung) gehabt, entbehre jeder Logik. Bei den vom LSG dazu angestellten Erwägungen hat es nicht beachtet, daß der Kläger nicht nur behauptet hat, er habe bei Weiterverfolgung seines Anspruchs Nachteile im Hinblick auf seine Beurteilung in der Anstalt befürchtet, sondern daß er in substantiiertem Weise vorgetragen hat, daß der Mitgefangene, der ihm bei der Durchführung des Vorverfahrens geholfen hat, von der Anstalt auch deshalb negativ beurteilt worden ist (Schriftsatz vom 20. Mai 1973). Daher kann - ohne näheres Eingehen auf dieses Vorbringen, - nicht einfach davon gesprochen werden, die Behauptung des Klägers, psychischer Zwang habe die rechtzeitige Klageerhebung verhindert, entbehre jeder sachlichen Grundlage; insbesondere kann die Durchführung des Vorverfahrens durch den Kläger diese Erwägung des LSG nicht stützen. Inwieweit das Vorbringen des Klägers, er habe Angst vor Repressalien und vor einer lebenslangen Internierung gehabt, "der Logik" entbehrt, also gegen Denkgesetze verstößt, ist gleichermaßen nicht ersichtlich. Die Tatsache, daß der Kläger danach - und zwar verspätet - Klage erhoben hat, spricht denkgesetzmäßig nicht gegen seine Behauptung. Er hat nämlich insoweit auch noch vorgetragen, daß er in der Anstalt keine (für ihn vertrauenswürdige) Person gefunden hat, die ihn hätte sachlich beraten können. In dieser Beziehung hat der Kläger insbesondere auf das Verhalten des Fürsorgers H (vgl. Bl. 3 der Leistungsakte) hingewiesen. Wenn der Kläger unter den gegebenen Verhältnissen nach der von ihm behaupteten - und zumindest teilweise unter Beweis gestellten - negativen Einstellung des Anstaltspersonals Furcht vor Repressalien gehabt hat, so erscheint es nicht unlogisch, daß diese Furcht zumindest

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

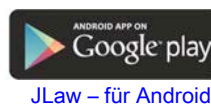
gemindert worden sein kann, nachdem er von einem Außenstehenden nach seiner Meinung sachgerecht beraten wurde. Jedenfalls wäre es die Pflicht des LSG gewesen, das bezeichnete Vorbringen des Klägers in die Beweiswürdigung einzubeziehen, und zwar in einer für das Revisionsgericht erkennbaren Weise.

Abgesehen davon hätte sich das LSG – was ebenfalls zutreffend vom Kläger gerügt wird – gedrängt fühlen müssen, von Amts wegen (§ 103 SGG) Beweis darüber zu erheben, ob ein psychischer Zwang bei Weiterverfolgung des Anspruchs durch den Kläger zu befürchten war, ob der dem Kläger helfende Mitgefangene auch wegen seiner Hilfe als Querulant bezeichnet worden ist und – sofern nicht der auf Bl. 3 der Leistungsakte befindliche Vermerk die Einstellung des Fürsorgers II gegenüber den Gefangenen hinreichend kennzeichnet – welche innere Einstellung jener Fürsorger (trotz seiner Betreuungspflichten) insoweit hat oder gehabt hat. Das Verfahren des LSG leidet somit an einem wesentlichen Mangel i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, so daß die Revision statt haft ist. Sie ist auch begründet; es ist nicht auszuschließen, daß das LSG ohne die oben bezeichneten Verfahrensmängel zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre. Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben. Mangels ausreichender Feststellungen kann der Senat nicht abschließend selbst entscheiden, so daß die Sache an das LSG zurückzuverweisen ist. Bei der neuerlichen Entscheidung wird das LSG zu berücksichtigen haben, daß die Meinung des Klägers, er hätte wegen des fehlenden Rechtsrates nach Erhalt des Widerspruchsbescheides nicht rechtzeitig Klage erheben können, allein einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 67 SGG nicht entgegensteht. Nach dem Bildungsgrad des Klägers und dem Umstand, daß er längere Zeit inhaftiert war, kann ihm eine solche Meinung nicht ohne weiteres als Verschulden zugerechnet werden.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)